

Diechstensteiner Nachrichten

Bezugspreis: Diechstenstein u. Schweiz jährlich Fr. 11.— halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80, übriges Ausland Fr. 15.—, 7.80 u. 4.—, Amerika Fr. 20.—, 10.—, und 5.—

vormals „Oberrheinische Nachrichten“

Einzelnen Preis: Die 16seitige Colonne für Diechstenstein 10 Rp., angrenz. Rheintal (Sargans bis Genéva) 15 Rp., übrige Schweiz 18 Rp., Ausland 20 Rp. / Adresse: Diechstenstein und angrenz. Rheintal 20 Rp., übrige Schweiz und Ausland 35 Rappen.

Organ für amtliche Publikationen. Abonnements nehmen entgegen: Sämtliche Postbüreau, die Verwaltung in Vaduz (Telefon Nr. 70 / Postfach-Konto IX 3089). Inzerate nehmen entgegen: die Verwaltung und die Buchdruckerei Kaiser in Vaduz u. müssen 1 p a t e n s je Montag, Mittwoch und Freitag vormittag eingehen. / Kleinige Inzeratenaussagen für das Rheintal Schweiz u. Ausland „Publicitas“ A.-G. St. Gallen u. andere Stellen.

An unsere Leser und Inzerenten! Da es immer wieder vorkommt, daß Inzerate, speziell am Freitag, so spät an die Verwaltung gelangen, daß die Aufnahme in die am folgenden Tage erscheinende Nummer nicht mehr möglich ist, ersuchen wir abermals, die Inzerate direkt an die Buchdruckerei Fr. Kaiser in Vaduz zu senden.

Das kommende Preß-Gesetz.

- Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Sie unterliegt nur den Beschränkungen, die durch dieses Gesetz bestimmt sind. Art. 2. a) Druckwerke sind alle durch eine immer gewartete Mittel vervielfältigten, zur Verbreitung bestimmten Schriften, Bilder und Tonwerke. b) Eine Zeitung ist ein Druckwerk mit einem nicht zum Voraus begrenzten Inhalt, das unter dem Namen in fortlaufenden Nummern (Hefen, Heften), wenn auch in unregelmäßigen Zeitabständen, erscheint und dessen Einzelnummern durch ihren Inhalt in einem Zusammenhang stehen, unerschützt durch die Tatsache, daß jede ein in sich geschlossenes Ganzes bildet. Art. 3. Verbreitung ist der Vertrieb, Verschleiß, die Verteilung des Druckwerkes, dessen Anschläge, Aushebungen oder Auflegen sowie jede andere Tätigkeit, durch die es einem größeren Personenkreis zugänglich wird. Art. 4. Drucker ist der Eigentümer der Druckerei. Wird das Gewerbe von einem Geschäftsführer geleitet oder von einem Pächter ausgeübt, so tritt der Geschäftsführer bzw. Pächter in die Verantwortlichkeit nach diesem Gesetze ein. Doch haftet der Eigentümer der Druckerei zusätzlich mit dem Geschäftsführer oder Pächter für über diese verhängte Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand. Die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeiten treffen auch den nicht gewerbsmäßig Drucker. Diese Bestimmungen gelten dem Sinne nach auch für den Verleger. Art. 5. a) Hat jemand mehrere nach diesem Gesetze strafbare, mit Geldstrafe zu ahnende Übertretungen oder hat er eine solche Übertretung mehrmals begangen, so ist für jede Handlung eine gesonderte Geldstrafe zu verhängen. Die Summe der Geldstrafen kann die höchste im Gesetze angedrohte Strafe übersteigen. Das Gleiche gilt von Freiheitsstrafen, die an die Stelle von unentschuldigter Geldstrafen treten, ihre Gesamtdauer darf jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen. b) Für Geldstrafen, die wegen Übertretung der Ordnungsvorschriften oder wegen einer durch den Inhalt einer Zeitung begangenen strafbaren Handlung verhängt werden und für die Kosten des Strafverfahrens haften der Herausgeber und der Eigentü-

- mer (Zeitungsunternehmer) zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Wenn nach der Fällung des Urteils, womit die Haftung ausgesprochen wird, in der Person des Eigentümers ein Wechsel eintritt, haftet der neue Eigentümer zur ungeteilten Hand mit dem früheren. Für die gegen den Herausgeber verhängten Geldstrafen und für die Kosten eines gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens haftet auch der Eigentümer (Zeitungsunternehmer). Art. 6. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind Druckwerke ausgenommen, die von Landtage und dessen Kommissionen, der föderalen Behörden oder anderen öffentlichen Behörden in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich ausgehen. Gewerbfleiß und verwandte Vorschriften. Art. 7. Für den Betrieb des Presse-Gewerbes, Art. 5 lit. c. G. O. sind die Vorschriften der Gewerbeordnung maßgebend, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt. Art. 8. Jeder, der zum Handel mit Zeitungen und selbstverlegten Druckwerken berechtigt ist, kann diese in dem von ihm bestimmten Raume verkaufen. Der hierfür bestimmte Raum ist vor Inbetriebnahme der föderalen Regierung anzugeben. Art. 9. Wer nach der Gewerbeordnung zum Handel mit Druckwerken berechtigt ist, ist auch befugt, Befellungen auf diese sammeln zu lassen. Dasselbe Recht steht den Verwaltungen inländischer Zeitungen zu. Für die zum Sammeln von Bestellungen verwendeten Personen gelten die Bestimmungen des § 26 der Gewerbe-Ordnung. Art. 10. Zeitungen dürfen auch auf der Straße und an anderen öffentlichen Orten vertrieben werden. Hieron sind die dem Gottesdienste gewidmeten Räume und die sogenannten Kirchenplätze ausgenommen. Auf jedem zum Straßenverkauf bestimmten Zeitungsummer muß ihr Preis deutlich erkennbar vermerkt werden. Die Zeitungen dürfen nur mit ihrem Namen ausgerufen werden. Art. 11. Personen unter 18 Jahren dürfen Druckwerke auf der Straße und an anderen öffentlichen Orten nur vertreiben mit Bewilligung der Schule oder unentgeltlich. Art. 12. Zum Aushängen oder Anschlagen eines Druckwerkes an einem öffentlichen Orte bedarf es keiner föderlichen Bewilligung. Doch kann die föderliche Regierung durch Kundmachung jene Plätze bestimmen, an denen das Anschlagen ausdrücklich gestattet ist. Art. 13. Auf Antrag des Landesbeschulrates oder von sich aus kann die föderliche Regierung bestimmte Druckwerke oder Druckwerke bestimmter Art, die durch Aushängen der jugendlichen Triebe das föderliche Wohl der Jugend gefährden, von jeder Verbreitung an Personen unter 18 Jahren ausschließen und ihren Vertrieb durch Strafverfahren und Zeitungsversehrer überhaupt untersagen. Von der Anordnung ist der Landesbeschulrat und der Verleger oder Herausgeber

- zu verständigen. Gegen die Anordnung kann von jedem Beteiligten der Rekurs an die Verwaltungsbehörde, die letztinstanzlich entscheidet, eingelegt werden. Dem Rekurse kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Art. 14. Wer eine Bestimmung der Art. 8, 10 oder 11 oder eine auf Grund der Art. 12, 13 oder 14 erlassene Anordnung übertreißt oder an der Uebertretung mitwirkt, ist von der Regierung mit einer Buße bis zu Fr. 500.— oder mit Arrest bis zu 30 Tagen zu bestrafen. In Strafverfahren sind die Stücke des Druckwerkes, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, für verfallen zu erklären. Mit der Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person undurchführbar, so kann auf Verfall selbständig erkannt werden. Zur Sicherung des Verfalls sind die Druckwerke unterliegenden Stücke des Druckwerkes mit Beschlagnahme zu belegen. Ordnung in Presseverlagen. Art. 15. Auf jedem Druckwerk müssen der Druck- und Verlagsort, sowie der Name oder die Firma des Druckers und des Verlegers genannt sein. Druckwerke, die nur dem Verleger, dem häuslichen oder gesellschaftlichen Leben oder gewerblichen Zwecken dienen, weiters Stimmzettel und Angaben über den Wahlvorgang sind von dieser Verpflichtung befreit. Art. 16. Auf jeder Nummer einer Zeitung müssen außerdem der Name des Herausgebers, der Name, Beruf und Wohnort des Eigentümers (Zeitungsunternehmers) und der Name und Wohnort des verantwortlichen Schriftleiters (Redaktors) angegeben sein. Sind für eine Zeitung mehrere verantwortliche Schriftleiter bestellt, so ist anzugeben, für welchen Teil jeder verantwortlich ist. Sind für eine Zeitung mehrere verantwortliche Schriftleiter bestellt, so ist anzugeben, für welchen Teil jeder verantwortlich ist. Auf jedem Druckwerk, das ausgehängt oder angeschlagen wird (Art. 12), weiter auf jedem, dessen Umfang drei Druckbogen nicht übersteigt, muß, jeener die Druckwerke nicht unter die Ausnahme des Art. 15, Abs. 2 fallen, neben dem Namen des Druckers und des Verlegers auch Name und Wohnort einer Person angegeben werden, die für den Inhalt des Druckwerkes verantwortlich ist. Art. 17. Der Drucker, der auf einem Druckwerke eine in den Art. 15 und 16 vorgeschriebene Angabe unterläßt, ist wegen Übertretung mit Fr. 200.— bis Fr. 500.— oder mit Arrest bis zu 10 Tagen zu bestrafen. Eine falsche Angabe ist an jedem, der sie veröffentlicht hat, an dem Drucker nur, wenn er sie willkürlich gemacht hat, als Übertretung mit Fr. 100.— bis Fr. 500.— oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen. Art. 18. Verantwortlicher Schriftleiter (Redaktor) kann nur eine großjährige, eigenberechtigte Person sein, die vom attinen u. passiven Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist und im Lande ihren ständigen Wohnsitz hat.

- Mitglieder des Landtages können, solange ihre Immunität währt, nicht verantwortliche Schriftleiter sein. Art. 19. Wer eine Zeitung herausgeben will, hat es der föderlichen Regierung anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten: den Namen der Zeitung, Namen und Wohnort des Druckers, des Herausgebers, des Eigentümers und des verantwortlichen Schriftleiters sowie die Zeitabschnitte ihres Erscheinens. Die Anzeige verliert ihre Wirksamkeit, wenn die Zeitung nicht binnen Monatsfrist erscheint. Veränderungen, die während der Herausgabe eingetreten, sowie das Aufheben des Erscheinens sind vorher, war aber die Veränderung unvorhergesehen, binnen 2 Tagen anzugeben. Wer die Anzeige unterläßt, willkürlich in der Anzeige eine falsche Angabe macht, oder jemanden, der den Bestimmungen des Art. 18 nicht entspricht, als verantwortlichen Schriftleiter anzeigt, wird wegen Übertretung mit Fr. 50.— bis Fr. 500.— oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft. Art. 20. Von jedem Druckwerk, dessen Umfang drei Druckbogen nicht übersteigt, und von jeder Nummer einer Zeitung, hat der Drucker mit Beginn der Verbreitung je ein Abdruckemplar bei der föderlichen Regierung abzuliefern. Wird das Druckwerk im Auslande gedruckt, so trifft diese Verpflichtung den Verleger, bei Zeitungen den Herausgeber. Zeitungstempelverordnungen, die nur an Zeitungen abgegeben werden und Druckwerke nach Art. 15 Abs. 2 sind von der Ablieferung befreit. Kunstwerke und Tonwerke sind auf Verlangen zurückzustellen, wenn binnen 14 Tagen nach Ablieferung kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Art. 21. Durch Verordnung kann die Ablieferung bestimmter befreiter Druckwerke und die Ablieferung von weiteren Freistücken aller Art oder bestimmter Druckwerke angeordnet werden. Die Zahl der Freistücke darf jedoch insgesamt bei Zeitungen nicht mehr als drei, bei anderen Druckwerken nicht mehr als zwei betragen. Für Druckwerke, deren Abdruck Fr. 10.— übersteigt, ist der halbe Ladenpreis zu vergüten, wenn sie nicht binnen Monatsfrist zurückgestellt werden. Bei Werken, die aus mehreren Teilen bestehen, ist eine Vergütung nur dann zu leisten, wenn der Ladenpreis des kleinsten einzelnen verkäuflichen Wertes den angegebenen Preis übersteigt. Art. 22. Verletzungen der in den Art. 20 und 21 auferlegten Verpflichtungen sind als Übertretung des Fr. 500.— oder Arrest bis 4 Wochen zu bestrafen. Art. 23. Der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung ist verpflichtet, eine Verichtigung darin mitzuteilen (Verträge auf Verlangen eines Beteiligten (Behörde oder Privatperson) ohne Entgelt zu veröffentlichten. Die Verichtigung muß ohne Einschaltungen und Weglassungen veröffentlicht werden und zwar in der ersten oder zweiten nach ihrem Einlangen erscheinenden Nummer, in

Feuilleton. Unter dem Äquator.

Javanisches Sittenbild von Fr. Gerstäcker. „Es scheint so, denn er grüßte mich, aber doch kann ich mich kaum finden. Es ist möglich, daß ich meine Unkenntlichkeit mit irgend jemand anderem getauscht hat.“ „Aber du hast ihn wieder erkannt, und ihn auch nicht länger gesehn gehabt.“ „Ja“, sagte die Tochter leise, nach einigem Zögern — „mehr aber an dem vollen, schwarzen und lockigen Haar, als an seinen Zügen — ich glaube wenigstens, daß es jener Fremde war. Doch ich plaudere und plaudere von vollkommen gleichgültigen Dingen“, unterbrach sie sich plötzlich, von ihrem Sitz emporspringend, „und habe dich noch nicht einmal gefragt, wie es dir geht, und ob dir die Zeit lang geworden ist, seit ich fort bin.“ „Gut, liebes Kind“, sagte die Mutter, freundlich die Hand brühdend, die ihr die Tochter in die ihre legte — „besser, wenigstens etwas besser als gestern — und es wird schon wieder ganz gut werden, wenn

tur eben bald die — guten Nachrichten kommen.“ „Aber du sorgst dich doch nicht deshalb, Mütterchen?“ „Nur deinetwegen, mein Herz“, sagte die Frau gerührt — „ich selber werde — würde mich leichter finden.“ „Was liegt an dem Geld“, sagte das junge Mädchen, die Stirn der Mutter freudig und küßend, „du sollst einmal sehen, wie ich arbeiten kann und werde, und was wir beide zusammen brauchen, ist so leicht verdient.“ „Und hast du deine letzte Arbeit heute morgen gut bezahlt bekommen?“ „Ehrlich gut, Mütterchen“, sagte Hedwig, „viel besser als ich erwartet — und Befehlung auf mehr.“ Die Mutter schwieg und sah still vor sich nieder, und Hedwig war ebenfalls froh, das Gespräch damit abzubrechen zu können. Der freudigste die doch der Mutter, welche bittere Kränkung sie erst heute morgen wieder in dem Puchgeschloß erfahren, in das sie ihre Arbeit brachte, und wie wenig, wie entsetzlich wenig sie dafür bekommen. Gerade wie die Mutter sie täuschte, daß sie ihr von Bef-

etzung, von Hoffnung sprach. Wohl fühlte die arme Frau das Gegenteil, aber das Herz der Tochter wollte sie nicht vor der Zeit mit Sorge füllen — guter Gott, das Leben brach doch zeitig genug über sie herein. Er schloß von dem vielen Sprechen und Zukunften, war sie dabei in ihren Rehnstahl zurückgefallen und schloß die Augen, und Hedwig, die wusste, wie notwendig der Mutter solche Ruhe war, schritt leise zum Fenster, nahm dort ihre Arbeit und setzte sich damit auf ihren gewöhnlichen Platz hinter den niedrigen Hosenstul. Eine Stunde mochte sie etwa so gelesen haben, als jemand draußen die Gartentür öffnete. Fast unwillkürlich sah sie hinüber und hätte beinahe einen Schrei ausgestoßen, als sie den Fremden von heute morgen — von Gms — erkannte. Ehe sie aber nur eines Gedankens fähig war, was sie tun — ob bleiben oder in ihr eigenes Kammerlein flüchten solle, öffnete sich leise die Tür, und die Kathrine, ihre Magd, steckte den Kopf herein. „Nicht fremder Herr drauße“, sagte sie in ihrem breitetlichen Frankfurter Dialekt — „und fragt ob das „anädige“ Krümeln zu

sprechen war. Der ist höchst, daß du die Kränkt kriegst. Da den Zettel hat er mir zum reintrage gegeben.“ Und damit gab sie Hedwig eine an der Ecke eingebogene Witenkarte. „Wer ist drauße, Katharina?“ fragte die Mutter, die langsam die Augen aufschloß. „Ein fremder Herr. Sauber genug schaut er aus, und kann der Schwäbe“, meinte die Magd. „Oswald von Dorset“, las Hedwig in dem von der Karte. „Kennst du ihn, Hedwig?“ „Der Fremde von Gms“, flüsterte das Mädchen und jeder Bruststropfen hatte dabei ihre Wank verfallen. Die Mutter senkte tief auf, aber sie sprach kein Wort, und wintre nur, daß er eintreten würde. Das Mädchen nickte statt aller Antwort mit dem Kopf; gleich darauf klopfte es, und wie sich die Tür öffnete, kam von Dorset mit freundlichem Grusse auf die alte Dame zu. „Gnädige Frau“, sagte er mit dem Lichte eines Weltmannes, der sich in alle Verhältnisse leicht zu finden weiß, „Sie müssen mich schon entschuldigen, daß ich Ihnen so ohne weiteres ins Haus falle; aber ich habe eine

der vollen Ver Maria Negele. Versicherungswir uns verpflichten und dasselbe. Versicherer Negele. Zeuge. beite. abhandeln. Spachteln. Dypsternobel. rpfannen. rrmangeln. ertem Lager. Buchs. bebilder. ohne Photo. liferart zu billi. Preise die. dretel Fr. Haller. Vaduz.

dem gleichen Teile der Zeitung und in der nämlichen Schrift, wie die zu berichtigende Mitteilung. Ueber das Verlangen um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Begehren eine Bestätigung auszuführen.

- a) wenn die Berichtigung später als zwei Monate nach Erscheinen der zu berichtigenden Mitteilung einlangt;
- b) wenn der Beteiligte aus Anlaß der die betreffende Mitteilung enthaltenden Aufzählung einer Berichtigung in derselben Zeitung bereits erwirkt hat;
- c) wenn die Berichtigung nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist;
- d) wenn die Berichtigung strafbar wäre.

Unrichtige Berichtigungen dürfen nicht kommentiert werden.

**Art. 24.** Zur Erfüllung seines Begehrens kann der Beteiligte (Beschöde oder Privatperson) die Hilfe des Landgerichtes anrufen. Ueber Antrag hat das Landgericht ohne Verzug, spätestens innert achtundvierzig Stunden, zu erkennen.

Auf Begehren des Beteiligten hat das Gericht:

- a) wenn die Veröffentlichung verspätet erfolgt ist, den verantwortlichen Schriftleiter wegen Uebertretung mit Fr. 50. — bis Fr. 500. — zu bestrafen;
- b) wenn die Veröffentlichung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, den verantwortlichen Schriftleiter wegen Uebertretung mit Fr. 20. — bis Fr. 200. — zu bestrafen und auf Veröffentlichung des Urteiles in der betreffenden Zeitung zu erkennen;
- c) wenn die Veröffentlichung grundlos verweigert wird, den verantwortlichen Schriftleiter wegen Uebertretung mit Fr. 100. — bis Fr. 1000. — oder Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten zu bestrafen und auf Veröffentlichung der Berichtigung sowie des Urteiles in der betreffenden Zeitung zu erkennen;
- d) wenn die Veröffentlichung nur verweigert wurde, weil der verantwortliche Schriftleiter aus entschuldigbarem Irrtum die Berichtigung nicht als Berichtigung mitgeteilter Tatsachen angesehen hatte, auf Veröffentlichung der Berichtigung zu erkennen, jedoch auszusprechen, daß von einer Strafe abgesehen wird. Dieser Ausspruch vertritt dann die Strafe;

e) ergibt das Strafverfahren, daß die Berichtigung, weil sie auch Stellen enthält, die nicht eine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen sind, in der verlangten Form abgelehnt werden dürfte, so stellt das Gericht fest, was von der Berichtigung zu veröffentlichen ist, erkennt gemäß dieser Feststellung auf Veröffentlichung und spricht den Beschuldigten frei;

f) die Veröffentlichung, auf die das Gericht erkannt hat, muß in der nächsten Nummer nach Veröffentlichung, oder, falls das Urteil in contumaciäm des Beschuldigten gefällt wurde, nach Zustellung des Urteiles an ihn erfolgen. Ein gegen den Auftrag zur Veröffentlichung ergriffenes Rechtsmittel hat keine ausführende Wirkung;

g) ist eine Berichtigung infolge gerichtlichen Erkenntnisses veröffentlicht worden, wird die Veröffentlichung sodann aufgehoben, so ist dem verantwortlichen Schriftleiter das Recht zuverkennen, die ausführende Entscheidung auf Kosten des Anklägers in der im Art. 23 festgesetzten Weise zu veröffentlichen;

h) in dem Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung ist auszusprechen, daß die Zeitung von dem nach Art. 24 zu bestimmenden Tage an wenn sie die Berichtigung nicht gebracht hat, nicht erscheinen darf. Das Erscheinen jeder weiteren Nummer der Zeitung vor Erfüllung ist eine Uebertretung für die der verantwortliche Schriftleiter auf Begehren des Beteiligten mit Fr. 50. — bis Fr. 500. — oder Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen ist.

**Art. 25.** Bei Veröffentlichung einer amtlichen Berichtigung mit einem Kommentar oder erfolgt die Kommentierung in einer späteren Nummer hat das Gericht über Antrag der Behörde auf Einstellung des Erscheinens der Zeitung für die Dauer eines Monats zu erkennen und den verantwortlichen Schriftleiter mit Fr. 100. — bis Fr. 1000. — oder mit Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten zu bestrafen.

**Art. 26.** Der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung die Anfordigungen gegen Entgelt aufnimmt, ist verpflichtet gerichtliche Entscheidungen, auf deren Veröffentlichung in dieser Zeitung das Gericht erkannt hat, in einer der ersten drei nach der Einsetzung erscheinenden Nummern gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgeldern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat ohne Einschaltungen, Weglassungen und Zusätze zu erfolgen.

Hat der verantwortliche Schriftleiter die Veröffentlichung grundlos verweigert oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vorgenommen, so ist er wegen Uebertretung für jede vor Erfüllung der Veröffentlichung erschienene Nummer mit Fr. 50. — bis Fr. 500. — oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

**Art. 27.** In einer Zeitung müssen Anfordigungen und Anpreisungen, für deren Annahme die Zeitung ein Entgelt erhält, als solche deutlich zu erkennen sein.

Der Herausgeber und der Eigentümer der Zeitung, in der dieser Vorbehalt nicht Genüge geleistet wird, sind wegen Uebertretung mit Fr. 20. — bis Fr. 200. — oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Daneben ist auf Verfall des Entgeltes zu erkennen, das für die verbotene Anfordigung genommen worden ist.

**Art. 28.** Jede in einer Zeitung erscheinende Veröffentlichung, die einen persönlichen Angriff auf eine im öffentlichen Leben stehende Person enthält, mag diese auch nicht mit vollem Namen genannt sein, aber doch so bezeichnet, daß für einen größeren Leserkreis die damit getroffene Person erkennbar ist, muß der Verfasser mit vollem Namen unterzeichnet sein.

Eine Verletzung dieser Vorschrift wird an dem verantwortlichen Schriftleiter als Uebertretung mit Fr. 100. — bis Fr. 1000. — oder mit Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten geahndet. Im Wiederholungsfall ist auch die Zeitung für die Dauer eines Monats einzustellen.

**Art. 29.** Wer einen Vermögensverlust annimmt, um herbeizuführen, daß in einer Zeitung eine Veröffentlichung erfolgt oder unterbleibt, hat ihn dem, der den Vorteil geleistet hat, auf dessen Verlangen zurückzuerstatten, wenn es den guten Sitten widerspricht, Veröffentlichungen solcher Art gegen Entgelt zu bewirken oder zu unterlassen. Der Anspruch erlischt drei Jahre nach Leistung des Vermögensverlustes. Gegen Erben kann er nur geltend gemacht werden, soweit sie beiderseitig sind. Wer für sich oder einen anderen einen unrechtmäßigen Vermögensanteil verlangt, sich verschaffen läßt, oder annimmt, damit in einer Zeitung eine bestimmte Mitteilung tatsächlicher Art nicht veröffentlicht werde, wird, wenn sich darin nicht eine schwer verpönte Handlung darstellt, wegen Vergehens mit strengem Arrest von 3 Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

**Art. 30.** Ist gegen eine ausländische Zeitung zweimal auf Verfall erkannt worden, so kann die kaiserliche Regierung innert zweier Monate, nachdem das letzte Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, die Verbreitung der Zeitung im Inlande für ein Jahr verbieten. Dieses Verbot ist in dem amtlichen Publikationsorganen fundamähen.

Wer eine ausländische Zeitung gegen ein solches Verbot verbreitet, ist wegen Uebertretung mit Fr. 50. — bis Fr. 500. — oder mit Arrest bis zu 4 Wochen zu bestrafen. Außerdem ist auf Verfall der zur Verbreitung bestimmten Stücke der Zeitung zu verurteilen.

**Verantwortlichkeit für kreisbare Handlungen, die durch den Inhalt eines Druckwerkes begangen worden sind.**

**Art. 31.** Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt eines Druckwerkes begründet ist, bestimmt sich im allgemeinen nach dem Straflagere, bezw. dessen Änderungen u. Ergänzungen. (Fortsetzung in nächster Nummer.)

### © Fürstentum Liechtenstein. ©

**Triesenberg.** (Eingel.) „Auf eine Primizia soll es einen nicht neuen, ein neues Paar Schuhe durchzulassen“, so lautet bekanntlich ein alter Spruch. Unsere Vorfahren wollten mit diesem Spruch ihre Hochachtung für eine Primizia mit dem Primizliegen zum Ausdruck bringen. Auch heute noch finden Primizien beim kathol. Volke großen Anklang. Primizien sind immer noch beliebte Volksfeste. Witzigen kann man so schön und so deutlich sehen, wie das katholische Volk, soweit es nicht verheiratet ist, seine Priester liebt und für ihre Arbeiten Verständnis hat, als gerade bei einer Primizfeier. Die Gemeinde Triesenberg hat nun das Glück, wie bereits früher gemeindet werden ist, sich auf eine Primizia zu rufen. Am nächsten Sonntag, den 13. Juli, feiert ein Bürger von Triesenberg, Vater Marianus Eberle O. M. C. hier oben am Berg seine erste Primizia. Vater Eberle begann seine Studien in der rühmlich bekannten Klosterchule Dientis am jungen Rhein. Er vollendete dieselben in Stans bei den vollstündlichen Kapuzinern. Dort in Stans bei den lieben bräunlichen Vätern mag wohl im Herzen des frommen, idealen Knaben der Wunsch nach geworden sein, selber ein Sohn des Armen von Aßist zu werden. Nun hat er sein Ziel erreicht. Sein Jugendwunsch ist in Erfüllung gegangen. Freudig heißt die ganze Bevölkerung von Berg ihren Mitbürger, den jungen Vater, in seiner Heimat willkommen. Die Freude ist umso begreiflicher, da seit der letzten Primizia in Triesenberg, die jedem Jähr gefeiert wurde, mehr als 60 Jahre verstrichen sind. Bei fünfziger Witterung soll die Primizfeier im Feld stattfinden. Wer wüßte nicht, daß ein Festgottesdienst, wo die ganze Natur, die grünen Wälder und Blüten, die himmelsstrebenden Säulenbestrahlten Berge gleichsam mit der betenden Gemeinde weisefertigen, um das Lob Gottes zu belingen, einen ganz besonders mächtigen Zauber aufs Menschenherz ausübt. Schon für manche ist ein Festgottesdienst ein unvergessliches religiöses Erlebnis geworden. — Als Festprediger konnte S. S. Vater Dito Zurfin den, ein beliebter Schriftsteller und Professor im Kloster Dientis gewonnen werden. Er versteht, wie kaum ein zweiter, zum katholischen Volke zu reden und wird sicher bei diesem Anlasse das richtige Wort finden. Auch die hiesigen Vereine, die Musik und der Kirchenchor, werden alles aufbieten, um das Fest feierlich und erbauend zu gestalten. Der Gottesdienst beginnt um 10/10 Uhr. Möge die Primizia am Berge am nächsten Sonntag ein Fest der Freude und Erbauung für viele aus dem lieben Ländchen werden.

**Triesenberg. Auto-unfall.** Am Montagabend um 10 Uhr ereignete sich auf der Straße nach dem Kurort Gafel, etwa 500 Meter oberhalb vom Gasthaus Walejsa, ein schweres Automobiunfallunglück, bei dem A. Wädler, Vertreter der Filiale Zürich der Citroën-Automobile, ums Leben kam und 4 weitere Fahrgäste, darunter 2 Kinder, verletzt wurden.

Herr Widmer, Taxichauffeur in Buchs (Aheintal), wollte mit seiner Frau, Herrn Wädler, einem Weinhändler Kinli aus Vitznau, Herrn und Frau Wädler, Herrn und Frau Eggenberger aus Buchs und einer Gattin vom Auto aus Buchs nach Gafel fahren, um einen glänzenden Citroën auszuprobieren. Untermwegs fielen 2 der Frauen aus. In der dritten Kurve ob dem Gasthaus

Walejsa, als das Auto etwa 30 Zentimeter neben die Straße geraten war, griff Herr Wädler dem Fahrer Widmer ins Steuerrad, um das Fahrzeug wieder auf die Straße zu bringen. In dem Moment überfiel ihn das Auto, fiel zunächst auf das linke Straßenseit und kollerte dann etwa 50—60 Meter über einen sehr steilen Hang hinunter. Dort blieben die Zusammen des Autos neben dem vollständig zertrümmerten Wagen liegen. Wädler war sofort tot. Kinli u. Wädler waren sehr schwer verletzt und wurden noch in der Nacht in das Spital nach Gafel gebracht. Dagegen erlitten Frau Wädler u. Herr Eggenberger verhältnismäßig leichte Verletzungen. Der Zustand der beiden Schwerverletzten ist ernst.

Es wird uns weiter mitgeteilt: Der am anderen Tage, d. h. am Dienstag vormittag, stattfindende amtliche Augenheilen hat ergeben, daß sich das Unglück nicht in der erwarteten Weise ereignete, sondern zu einem der 2. und 3. Kurve und zwar in das dortige 10 Meter lang unter der Straße führt und sich schieflich überfiel. Das Auto fiel dann mit dem Dach auf einen Baumstumpf an dem das Dach hängen blieb. Hier dürfte der tödlich verunglückte Fahrer, Herr Widmer, den Hauptstoß erhalten haben. Zur Bergung der Verunglückten waren gleich die Autofahrer Krommelt (Triesenberger Post) und Rainund Gerster zur Stelle, sowie Kurstelephonist Walejsa und Triesenberger Bauern, die sich alle um das Rettungswert anzuwenden bemühten. Am Montag trafen aus Zürich der Schwager des Verunglückten Wädler, sowie der Leiter der Citroën-Verkaufsstelle ein. Die Leiche Wädlers wurde am Nachmittag per Auto nach Zürich überführt. Er hinterließ eine Frau von 32 Jahren, die erst vor 14 Tagen eine schwere Krankheit überstanden hatte. **Shaan.** (Eingel.) Morgen, Freitag, werden unsere Turner nach Innsbruck abreisen, um sich an dem großen Bundesfeste zu beteiligen. Eine harte Mühe gibt's zu finden, denn es sollen circa 23—25000 Turner um den Vorber kämpfen. Doch nicht umsonst wird das Schöpfen unserer Jungmannschaft unter der bewährten Leitung ihres Turnwartens Herrn Hans von Bonan sein. Water John wird den Glückstören ein bettere Züger senden und wir dürfen uns schon heute freuen, den strammten Verein am Montag feierlichst empfangen zu können.

**Triesen. Todesfall.** Die Schweiz. Deutschen-Agentur meldet: **Serrliera, 7. Juli.** Beim Baden im See ertrank ein 24jähriger liechtensteiner Saisonnarbeiter, der in Zürich gewohnt hatte.

Unsere Nachforschungen haben ergeben, daß es sich um Lothar Schurti, den ältesten Sohn des Johann Schurti im Oberdorf handelt. Der Vater des Verunglückten ist nach der Unfallkatastrophe gestorben. Die Leiche konnte aber bis zur Stunde noch nicht gefunden werden. — Das Mittel mit der Lothar in Trauer verfallene Familie ist allgemeiner und herzlich, denn der Verfallene ist der älteste Sohn einer größeren Familie und hätte nur besten können. (Herzliches Beileid. Die Red.)

**Shaan, Todesfall.** In der Nacht vom 7. bis 8. d. M. verstarb hier Wwe. Maria Schreiber, Mutter des Durwixtes, im 64. Altersjahre, nach kurzer Krankheit. Der Verstorbenen die ewige Ruhe; den Hinterbliebenen unser aufrichtiges Beileid.

**Badrug.** (Eingel.) Das am letzten Sonntag von der Harmonikummit im „Schwimmbad“ gegebene Konzert war leider schwach besucht, was allerdings bei der außerordentlichen Hitze wenigstens zum Teil begriffen werden muß. Die Harmonik hatte unter ihrem neuen Kapellmeister Bischof eine prächtige Leistung zu verzeichnen. Es ist wieder ein glänzender Erfolg. Dieser verdient deshalb die volle Anerkennung der Mitbürger, da ja kein anderer Verein so hohe Ausgaben hat. Auf Wiedersehen!

Pflicht der Dankbarkeit hier gegen Ihre liebenswürdige Tochter, die ich erfüllen möchte, selbst auf die Gefahr hin, unangesehen zu erscheinen. Mein gnädiges Fräulein, ich weiß wirklich nicht, ob Sie sich meiner noch erinnern — ich sollte eigentlich fast hoffen, daß es nicht der Fall wäre, sonst müßte ich noch immer als ein tollköpfiger, ratloser — vielleicht ruchloser Mensch vor Ihnen stehen, und doch — so wunderliche Meinheitsänder sind wir, würde es mich recht innig freuen, vom Gegenteil überzeugt zu sein.

„Ich habe Ems noch nicht verpönten“, sagte Hedwig, die aufgestanden war, ihn zu beglücken, leise.

„Dann erlauben Sie mir wenigstens jetzt noch, nach langen Jahren, Ihnen zu danken“, sagte der Fremde herzlich, „daß Sie damals — einen Frevel verhinderten. Ich weiß nicht, ob Ihre Frau Mutter —“

„Ich weiß alles“, sagte die Frau freundlich, „und Gott gebraucht oft schwache Werkzeuge, seine unerforschlichen Ratschläge durchzuführen. Aber nehmen Sie Platz. Sie sind herzlich willkommen.“

„Gnädige Frau, Sie —“

„Bitte, unterbrach ihn Frau Bernold, in-

dem sie ihm langsam mit der Hand winkte, „lassen Sie das Wortwort „gnädige“ fort, wenn ich Sie eruchen darf. Wir sind schlichte Bürgerleute und unser Name ist Bernold. Wohnen Sie hier in Frankfurt, oder hat Sie der Zufall hiehergeführt?“

„Wenn das letztere der Fall wäre“, fuhr von Dorlet mit einem unwillkürlichen Blick auf Hedwig fort, „würde ich es immer keinen Zufall nennen, aber ich halte mich hier schon seit wenigstens 6 Monaten auf, mit feiner Ahnung, daß meine Hetarin von Ems hier ebenfalls ihre stille Heimat hätte, bis ich ihr heute auf meinem Spazierritte begegnete.“

„Sie hätten betnahe einen Unfall gehabt.“

„Ich warf im Augenblick mein Pferd zu rasch herum, ohne das Kasselein des hinter mich dreinrollenden Wagens zu hören — wenn ich Ihr Fräulein Tochter nur nicht damit erschreckt habe.“

Geuill. 2. Spalte.

„Es ist ja noch alles gut abgegangen“, sagte lächelnd Hedwig mit ihrer weichen, melodischen Stimme. Die Mutter wollte in diesem Augenblick etwas sagen, denn sie hob die Hand, aber das Sprechen verließ, oder

auch die Aufregung dieser Begegnung hatte sie angegriffen. Sie wurde blaß und fiel mit einem leisen Seufzer in ihren Stuhl zurück.

„Mutter — um Gottes willen, steht dir etwas?“ rief Hedwig, an ihre Seite fliegend und ihr Haupt unterstützend.

Dorlet war ebenfalls aufgesprungen und sagte leise: „Soll ich zu einem Arzt eilen?“

„Ich danke Ihnen“, lehnte aber die Tochter freundlich ab — „es wird vorübergehen. Es war nur ein Unfall von Schwäche, der meine Mutter in der letzten Zeit schon einmal gehabt.“

„Meine Gegenwart kann dann nur fördernd wirken — erlauben Sie mir aber, daß ich meinen Besuch erneuere, wenn sich Ihre Frau Mutter kräftiger fühlt. Ich muß Ihnen doch Kedenshaft geben, wie ich das Leben benutzte, das ich Ihnen verdante.“

„Es wird uns immer angenehm sein, Sie bei uns zu sehen“, sagte Hedwig, deren Antlitz bei diesen Worten hohe Rote überzog, verlegen. Sie wüßte dabei kaum wie es kam, daß im nächsten Augenblick ihre Blicke in der gegen sie ausgestreckten Hand Dorlets

ruhte. Ehrsuchtsvoll zog dieser sie an seine Lippen und verließ dann rasch die Stube und das Haus.

4.

Dswald von Dorlet sah, die Fenster geöffnet, bei all dem geschäftlichen Treiben der regen Stadt, welches zu ihm heraufrückte, in seiner Wohnung an der Zell, vor seinem Schreibtisch, den Kopf in die Hand gestützt, die Feder taugend, und den Blick tief und finster auf das Papier geheftet. Um ihn herum lagen zertrümmerte und zusammengeballte Konzepte am Boden, und ein großer Kettfundärrer Hand deutete sich zwischen diesen Trümmern einer entweder beendeten, oder vielleicht noch nicht einmal begonnenen Korrespondenz.

„Ist dein Herz zu Haus?“ fragte draußen eine bekannte Stimme.

Dorlet sprang auf und öffnete die Tür.

„Komm herein — ich bin allein — überging kommt bu mir wie gerufen; ich wollte dich schon selber auffuchen.“

„Desto lieber“, sagte der Eintretende, ein Hauptmann der preussischen Besatzung, die in Frankfurt lag, indem er seine Dienstfähige abnahm und sich die Haare aus dem Stirn